

Verwaltungsvereinbarung

zwischen
der Gemeinde Margetshöchheim
Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Waldemar Brohm

und

der Gemeinde Veitshöchheim
Erwin-Vornberger-Platz, 97209 Veitshöchheim
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Jürgen Götz

wird folgende Vereinbarung über den

Bau und künftigen Unterhalt einer neuen Fuß- und Radwegbrücke zwischen Margetshöchheim und Veitshöchheim (Ma-km 244,400)

sowie den Abbruch des bestehenden Ludwig-Volk-Steges bei
Mainkilometer (Ma-km) 243,790 getroffen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Vereinbarung
- § 2 Abgrenzung und Umfang der Maßnahme
- § 3 Regelung der Zuständigkeiten in der Bauphase
- § 4 Kosten der Baumaßnahmen
- § 5 Regelung der Kostenteilung
- § 6 Verfahren für Abschlagszahlungen und Abrechnung
- § 7 Eigentum, Bau- und Unterhaltslast
- § 8 Ergänzende Regelungen
- § 9 Formvorschriften

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die bestehende Fußgängerbrücke, „Ludwig-Volk-Steg“ aus dem Jahre 1967 kreuzt die Bundeswasserstraße Main und verbindet die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim bei Ma-km 243,790. Gemäß Nutzungsvereinbarung Nr. 845 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Margetshöchheim vom 4./11. März 1969 ist die Gemeinde Margetshöchheim Baulastträgerin dieses Steges. Zwischen den Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim wurde weiterhin eine Vereinbarung vom 17.11.1965 über die Finanzierung und den Bauunterhalt des Ludwig-Volk-Stegs getroffen.
- (2) Zwei Pfeiler des Steges stehen im Fahrwasser der Bundeswasserstraße Main. Die Brückenpfeiler und der Brückenüberbau in den Seitenfeldern befinden sich im Gefährdungsraum der Schifffahrt und können die nach heutigen Vorschriften anzusetzenden Stoßlasten aus Schiffsanprall nicht aufnehmen. Der Gemeinde Margetshöchheim obliegt es gemäß dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 30.09.1966, den Steg gegen Schiffsstoß zu sichern. Die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) haben sich als Kreuzungsbeteiligte nach intensiven Untersuchungen im Zuge einer Vorplanung verständigt, den vorhandenen Fußgängersteg durch eine neue schiffsstoßsichere Hängebrücke bei Ma-km 244,400 zu

ersetzen, wobei sich diese Lösung als die wirtschaftlichste Variante unter Beachtung von städtebaulichen Gesichtspunkten ergeben hat.
Planung, Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme erfolgen durch die WSV (siehe Verwaltungsvereinbarung 02/2011, 03/2013 und 03/2014 in Anlage 1).

(3) Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung sind:

- a) die Regelung über die jeweiligen Zuständigkeiten bei der Planung und beim Bau der Hängebrücke,
- b) die Regelung der Kostenbeteiligung beider Gemeinden für die Planung und den Neubau der Hängebrücke sowie den Abbruch des Ludwig-Volk-Steges,
- c) die Zusammenarbeit in der Bauphase bei der Errichtung der Hängebrücke und beim Abbruch des Ludwig-Volk-Steges,
- d) die Regelung der Zuständigkeit für den Bauunterhalt der Hängebrücke sowie weitere Regelungen zu Verkehrssicherungspflichten und zum Winterdienst.

§ 2 Abgrenzung und Umfang der Maßnahme

- (1) Als Vorzugsvariante für den Neubau wurde von den Kreuzungsbeteiligten die symmetrische Hängebrücke mit je einem Pylon aus der abgeschlossenen Vorplanung gewählt. Der Entwurf vom 10.12.2015 (gem. Entwurf-AU Nr. 5050) des Ingenieurbüros Schlaich Bergemann und Partner, Stuttgart, ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Entwurf-AU Nr. 5050 „Neubau Mainsteg 244“ des WNA Aschaffenburg liegt beiden Gemeinden vollständig vor.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind das Brückenbauwerk der Hängebrücke, die gemäß Planentwurf zugehörigen Rampen, Widerlager, Treppen, Pylonen mit Fundamenten und die technische Ausstattung.
Weiterer Gegenstand dieser Vereinbarung ist der bestehende Ludwig-Volk-Steg mit den Rampen, dem Widerlager, dem Stahlüberbau und den Pfeilern mit ihrer Gründung im Flussbett einschließlich der technischen Ausstattung.
Die Herstellung bzw. der Rückbau der Wege und Zugänge zu den Rampen bzw. zum Treppenturm sowie naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für diese Anlagen sind Aufgabe der jeweiligen Gemeinden.

§ 3 Regelung der Zuständigkeiten in der Bauphase

- (1) Zwischen der WSV und der Gemeinde Margetshöchheim wurden die Verwaltungsvereinbarungen 2/2011, 03/2013 und 03/2014 für die Planungen und den Bau der Hängebrücke sowie den Abbruch des Ludwig-Volk-Steges geschlossen. In diesen Vereinbarungen wird die WSV als Träger des Verfahrens (TdV) und die Gemeinde Margetshöchheim als Beteiligte des Verfahrens festgelegt.
- (2) Die Gemeinde Margetshöchheim stellt sicher, dass die Gemeinde Veitshöchheim über alle bau- und planungsrelevanten Belange, insbesondere Maßnahmen, die ihr Gemeindegebiet betreffen, stets frühzeitig informiert wird und eine gegenseitige Abstimmung bzw. Beschlussfassung erfolgt. Dies betrifft insbesondere folgende Vorgänge:
 - Ausführung und Gestaltung der Hängebrücke,
 - technische Ausstattung, insbesondere Beleuchtung,
 - zeitliche Abstimmung, insbesondere bei Inanspruchnahme von Flächen in der Gemeinde Veitshöchheim,
 - Auftragsvergaben ab einem Wert von 50.000 € (brutto), Nachträge und Änderungen.

Wird eine Zustimmung ohne rechtliche Grundlage nicht erteilt bzw. verzögert und entstehen hieraus Schadensansprüche, sind diese von demjenigen zu tragen, der die Verzögerung zu verantworten hat.

- (3) Die Gemeinde Margetshöchheim übernimmt unentgeltlich alle Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren der Hängebrücke, dem Förderverfahren nach BayGVFG und dem Abbruch des Ludwig-Volk-Steges. Sie trägt die Gewährleistung für die fristgerechte Antragstellung für das Förderverfahren und die vollständige Ausarbeitung aller erforderlichen Unterlagen. Sie ist erster Ansprechpartner gegenüber Genehmigungsbehörden.
- (4) Nach Abschluss der Bauarbeiten (sowohl Neubau als auch Abriss) erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch den Träger des Vorhabens (= WSV) sowie die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim. Die Gemeinde Veitshöchheim erhält eine Ausfertigung der Bestandsunterlagen, die vom TdV übergeben werden.

§ 4 Kosten der Baumaßnahmen

- (1) Die vorläufigen Baukosten betragen nach dem Preisstand vom Dezember 2015 4.827.000.- € incl. Mehrwertsteuer. Die Kosten ergeben sich aus Teil 3 der Entwurf-AU Nr. 5050 „Ausführliche Ausgabenberechnung“.
- (2) Die kreuzungsbedingten Kosten werden aufgrund gemeinsamer Veranlassung nach § 41 (5) WaStrG zwischen beiden Kreuzungsbeteiligten auf Grundlage von Fiktiventwürfen geteilt (Kostenteilungsschlüssel). Zu den kreuzungsbedingten Kosten gehören nach der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) neben den Baukosten auch die Grunderwerbs- und Verwaltungskosten.
- (3) Die an den TdV zu zahlenden Verwaltungskosten betragen 10 v.H. der über den Teilungsschlüssel umgelegten Grunderwerbs- und Baukosten.
- (4) Der vorläufige Kostenteilungsschlüssel beträgt gerundet 52% für die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim und 48% für die WSV.
- (5) Der endgültige Kostenteilungsschlüssel wird über genehmigungsfähige und baulich umsetzbare Fiktiventwürfe (1a und 1b gem. Entwurf-AU) ermittelt. Er errechnet sich anhand von Kosten, die bei getrennter Durchführung anfallen würden. Die Kosten für die Erstellung der Fiktiventwürfe sind in den Verwaltungskosten enthalten.
- (6) Gemäß Schreiben des BMVBS vom 11.08.2008 werden durch die WSV die Kosten der Vorplanung (bis Leistungsphase 2 der HOAI) übernommen. Das für diese Leistung anzusetzende Honorar beträgt nach HOAI (2009) 37.312,01 € netto (siehe Anlage 2), das bei der Verrechnung der Verwaltungskosten mit dem festgestellten Kostenteilungsschlüssel als Guthaben für die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim berücksichtigt wird.
- (7) Die zu den Leistungsphasen 3, 4 und 6 geleisteten anteiligen Zahlungen (zunächst nur 50% der Kosten) werden von der WSV als weiteres Guthaben mit dem aufzubringenden Verwaltungskostenanteil verrechnet (s. Verwaltungsvereinbarung 02/2011). Eventuell zu viel entrichtete Planungskosten werden anteilig zurückerstattet. Eine Vergütung von Zinsen wird nicht vorgenommen.

- (8) Werden die Baumaßnahmen aus Gründen, die einer der Beteiligten alleine zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise ausgeführt, so trägt er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten einschl. Umsatzsteuer. Ausgenommen davon sind Teile, die für eine Fortführung der Baumaßnahme verwendet werden können.
- (9) Die außerhalb der Baumaßnahme liegenden Kosten trägt der jeweilige für seinen Verkehrsweg Verantwortliche alleine (u.a. Verlegung von Leitungen, zusätzliche Wege zur Anbindung an die Rampen, Beleuchtung, Parkplätze, etc.)
- (10) Nach § 41 (5a) WaStrG sind Vorteile, die einem der Beteiligten durch Änderung der Kreuzungsanlage erwachsen, auszugleichen (Vorteilsausgleich). Der Vorteil wird nach der „Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge - Berechnungsverordnung – ABBV)“ nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt.

§ 5 Regelung der Kostenteilung

- (1) Sowohl die bestehende Fußgängerbrücke „Ludwig-Volk-Steg“ als auch die geplante Hängebrücke sind Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Art. 46 (1) BayStrWG.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Veitshöchheim hat mit Beschluss vom 12.04.2011 entschieden, sich an den nach Abzug der Zuschüsse und Kostenbeteiligung Dritter verbleibenden Restbaukosten mit 50 % zu beteiligen. Hierzu zählen sämtliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Abbruch und Neubau des Stegs stehen. Die Kostenteilung steht im Einklang mit der geltenden Rechtslage, nach der bei sog. „Grenzbrücken“ eine Realteilung unabhängig vom Verlauf der Grenze im Fluss vorzunehmen ist (Kommentierung Schmid zu Art. 47 BayStrWG, RdNr. 13, VGH 2,517).
- (3) Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses besteht ebenso Einvernehmen darüber, dass alle für die Hängebrücke künftig anfallenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen hälftig geteilt werden. Teil der Unterhaltungsaufwendungen sind auch die ggf. als Vorteilsausgleich zu leistenden Ablösungsbeträge nach ABBV.

§ 6 Verfahren für Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Eingehende Abschlags- und Schlussrechnungen beauftragter Unternehmen werden zunächst von der WSV sachlich und rechnerisch geprüft und ungeteilt zur Zahlung angewiesen. Die erbrachte Leistung wird anhand des Baufortschritts geprüft.
- (2) Die WSV übergibt der Gemeinde Margetshöchheim die Zahlungsnachweise einschließlich der jeweils geprüften Rechnung und stellt den gem. Kostenteilungsschlüssel auf die Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim entfallenden Kostenanteil am Rechnungsbetrag zuzüglich des Verwaltungskostenanteils in Rechnung.
- (3) Die bei der Gemeinde Margetshöchheim eingegangenen Zahlungsnachweise und Rechnungen werden nach Prüfung angewiesen und eine Mehrfertigung umgehend zur anteiligen Kostenerstattung i.H.v. 50% an die Gemeinde Veitshöchheim weitergeleitet.
- (4) Die Zahlungstermine orientieren sich an den Vorgaben der VOB/B. Das Zahlungsziel beträgt bei Abschlagsrechnungen 21 Tage und bei Schlussrechnungen 30 Tage, gezahlt vom Eingang der Aufstellung bei der Gemeinde Veitshöchheim bis zum Eingang des fälligen Betrags auf das Konto der Gemeinde Margetshöchheim.

- (5) Die Gemeinde Veitshöchheim erhält nach der Endabrechnung der Maßnahme einen zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen mit deren Verwendung in zeitlicher Folge sowie eine Zusammenstellung der für diese Maßnahme erhaltenen Zuwendungen.
- (6) Die ggf. erforderliche Zahlung des Ablösungsbetrages (Vorteilsausgleich) nach § 5 (3) und der Zahlungszeitraum werden gemäß den Regelungen in der ABBV bzw. in der Richtlinie zur Anwendung der ABBV bestimmt.
- (7) Die Gemeinde Margetshöchheim wird erhaltene Zuwendungen für den Bau der Hängebrücke und anderweitige mit der Maßnahme zusammenhängende Erstattungen, (z.B. durch Änderung des Kostenteilungsschlüssels) anteilmäßig zu 50 % an die Gemeinde Veitshöchheim innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang weiterleiten.

§ 7 Eigentum, Bau- und Unterhaltungslast

- (1) Die Bau- und Unterhaltungslast an der Hängebrücke i.S.d. Art 47 BayStrWG obliegt grundsätzlich den beiden Gemeinden Margetshöchheim und Veitshöchheim. Beide Gemeinden nehmen die Hängebrücke als Gemeindeverbindungsstraße bis zur Gemarkungsgrenze in ihr Straßen- und Wegeverzeichnis auf und stimmen erforderliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen untereinander ab. Eine Namensvergabe erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
- (2) Die Gemeinde Margetshöchheim erklärt sich bereit, unentgeltlich alle verwaltungstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bau- und Unterhaltungslast für die Hängebrücke einschließlich der Rampen, Anbauten, Pylonen und technischen Ausstattung zu übernehmen. Hierzu gehören insbesondere auch die Führung des Brückenbuches und regelmäßige Prüfungen gem. DIN 1076.

Bei anstehenden, größeren Investitions- oder Sanierungsarbeiten über 30.000.- € informiert die Gemeinde Margetshöchheim die Gemeinde Veitshöchheim frühzeitig.

- (3) Die Gemeinde Margetshöchheim übernimmt die Instandhaltungsaufgaben (kleinere Reparaturen, Beleuchtung, Anstrich, Mängelbeseitigung) Die Kosten für die Instandhaltung sowie die Beleuchtungskosten (Leuchtkörper, Strom) werden auf jährlichen Nachweis hälftig geteilt.
- (4) Die Aufgaben der gemeindlichen Reinigungs-, Räum- und Streupflicht werden jährlich alternierend von den Bauhöfen beider Gemeinden wahrgenommen. Der Wechsel erfolgt jeweils zum 30.06. des Jahres; die Gemeinde Margetshöchheim ist in den Jahren mit gerader Zahl zuständig (2020/2021 / 2022/2023 etc.).
- (5) Die Bau- und Unterhaltungslast an Einrichtungen für Durchfahrten der Schifffahrt unter der Brücke gemäß § 43 WaStrG obliegt der WSV.
- (6) Nach Abschluss der Baumaßnahme erhält die Gemeinde Margetshöchheim die Bestandsunterlagen für die Hängebrücke. Die Gemeinde Veitshöchheim erhält eine Mehrfertigung und wird sowohl bei der Abnahme im Rahmen der Fertigstellung als auch bei der Gewährleistungsabnahme beteiligt.

§ 8 Ergänzende Regelungen

- (1) Vor dem Baubeginn der neuen Hängebrücke ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt eine Verwaltungsvereinbarung für den Betrieb und die Unterhaltung des neuen Brückenbauwerks zu schließen. Ggf. sind weitergehende Nutzungsverträge für strom- und schifffahrtspolizeiliche Angelegenheiten für Zugänge und sonstige Anlagen (z.B. verbleibender Brückenpfeiler) mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt zu vereinbaren. Die Auflösung der Verwaltungsvereinbarung Nr. 27900/0025 (ehemals N-Nr. 845) vom 4./11.3.1969 des abzubrechenden Fußgängersteiges wird von der Gemeinde Margetshöchheim veranlasst.
- (2) Die WSV erhält ein Betretungsrecht am alten Bauwerk während der Bauzeit und der Abbruchphase sowie für die neue Hängebrücke während und nach der Bauzeit.
- (3) Mit der Abnahme des Bauwerkes beginnt die vierjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

§ 9 Formvorschriften

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung als Ganzes nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das Gleiche gilt für ungewollte Regelungslücken.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
Eine Kopie der Verwaltungsvereinbarung erhalten:
 - die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Süd in Würzburg,
 - das Wasser- und Schifffahrtsamt in Schweinfurt.

Margetshöchheim, den.....

Veitshöchheim, den.....

Waldemar Brohm
(Bürgermeister)

Jürgen Götz
(Bürgermeister)

Anlagen:

- 1 Verwaltungsvereinbarungen 02/2011, 03/2013 und 03/2014
- 2 Schreiben des BMVBS (Vorplanungskosten) vom 11.08.2008
- 3 Beschlussbuchauszug der Sitzung der Gemeinde Veitshöchheim vom 12.04.2011
- 4 Ausführungspläne vom 18.11.2014